

siert wird, jedoch zugleich mit Inkrafttreten des Ablieferungsbescheides ein zivilrechtliches Warenlieferungsschuldverhältnis zwischen VEAB und Bauer begründet wird<sup>44</sup>. Mit Recht wies er gegen Bassenge (NJ 1951 S. 495) darauf hin, daß in der gegenteiligen Auffassung eine wenn auch unbewußte Negierung der aktiven Rolle unseres Zivilrechts liege.

Auch hier entsteht wieder die Frage nach der Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitfällen, und da Such den Ablieferungsbescheid als Entstehungsgrund eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses auffaßt, hielt er konsequenterweise für die daraus sich ergebenden Streitfälle die Gerichte für zuständig, wenn er auch feststellte, daß es zweckmäßiger sei, die für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Bauern und VEAB gegebene Zuständigkeit der Schiedskommission auch auf die zivilrechtlichen Streitfälle aus Ablieferungsbescheiden auszudehnen; soweit es sich jedoch um einen Aufkaufvertrag, d. h. um Lieferungen aus Übersollmengen handele, sei die Zuständigkeit der Gerichte für etwaige Streitfälle unbestritten.

Was schließlich die Zuständigkeit im Falle von Differenzen zwischen MAS und Bauern betrifft, so liegt hier eine positive Regelung vor — Mustervertrag zwischen MAS und Bauer —, wonach unter Vorschaltung eines Einigungsverfahrens vor dem MAS-Beirat die Gerichte des Ortes zuständig sind, an dem die MAS ihren Sitz hat.

Zusammenfassend konnte Such seine Thesen zu dieser Frage dahin feststellen, daß, außer in den eben genannten Sonderfällen, die Gerichte zuständig sind für Streitigkeiten zwischen volkseigenen Unternehmen einerseits und privaten, d. h. handwerklichen, handwerksgenossenschaftlichen und kapitalistischen Betrieben andererseits, weiter für Streitigkeiten zwischen diesen privaten Betrieben und den Dorf- und Konsumgenossenschaften, für Streitigkeiten zwischen privaten Betrieben untereinander und schließlich für Streitigkeiten zwischen einerseits der volkseigenen und nicht-volkseigenen Wirtschaft und andererseits den einzelnen Bürgern.

Es war im Hinblick auf verbreitete Unklarheiten dankenswert, daß Such sich weiterhin einer ausführlichen Analyse der vorvertraglichen Beziehungen bei Vertragsabschlüssen zwischen volkseigener und nicht-volkseigener Wirtschaft unterzog. Hier kann nur das Ergebnis dieser Untersuchung dahin zusammengefaßt werden, daß grundsätzlich eine Verpflichtung zum Vertragsabschluß beiderseits nicht besteht, die freie Entfaltung der Unternehmerinitiative also auch rechtlich gesichert ist, daß aber, soweit der Privatbetrieb Produktionsmaterialien bedarf, sein Recht zum Einkauf dieser Materialien dadurch gesichert ist, daß die volkseigenen Handelszentralen verpflichtet sind, ein unter Vorlage des Kontingentabrufes gemachtes Vertragsangebot des privaten Betriebes anzunehmen. Sofern nicht an der Zahlungsfähigkeit des Betriebes Zweifel bestehen oder dieser wiederholt den Zahlungstermin überschritten hat, ist in diesen Fällen der volkseigene Betrieb sogar vorleistungspflichtig.

Von grundlegender und unmittelbarer Bedeutung für die Rechtsprechung sind weiterhin alle die Fragen, die sich daraus ergeben, daß unsere Gesetzgebung sich in steigendem Maße der Vertragsstrafe zur Erzeugung der Vertragstreue bedient. Für Verträge zwischen volkseigenen Betrieben ist die Vereinbarung von Vertragsstrafen zwingend vorgeschrieben, hingegen ist die Frage, inwieweit sie bei Verträgen zwischen Partnern, die verschiedenen Sektoren der Wirtschaft angehören, zwingend oder auch nur zulässig ist, noch offen. Von seiner Klassifizierung der Dorf- und Konsumgenossenschaften als „gleichgestellter“ Organe ausgehend, vertrat Such die Auffassung, daß die Vertragsstrafe auch für Verträge zwischen diesen Organisationsformen und volkseigenen Unternehmen zwingend sei; bei Verträgen zwischen volkseigenen und nichtvolkseigenen Unternehmen sei sie zwar zulässig und ihre Vereinbarung — abgesehen von dem Fall der gesetzlichen Vertragsstrafe von 0,05 % bei Zahlungsverzug — dem Ermessen der Beteiligten überlassen, käme jedoch in der Praxis kaum jemals vor, auch sei es für volkseigene Betriebe nicht zweck-

mäßig, in diesen Fällen auf der Vereinbarung von Vertragsstrafen zu bestehen; insoweit hätten die übrigen vom Zivilrecht zur Vertragssicherung vorgesehenen Mittel und gegebenenfalls die erzieherische Funktion der Rechtsprechung an die Stelle der Vertragsstrafe zu treten.

Diese Funktion der Gerichte hob Such auch in den Schlußausführungen des Referats hervor, indem er darauf hinwies, daß wir

„in der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben, die unsere Gerichte als Organe des demokratischen Staates haben, noch nicht über die ersten Ansätze hinausgekommen sind. Wir müssen es erreichen, daß am Ende eines Gerichtsverfahrens die Beteiligten fester mit unserem Staat verbunden sind, daß sie den lebendigen Eindruck mitnehmen, daß ihre persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen, die unser Staat verfolgt, im Einklang stehen“.

#### IV

Über die erfreuliche Form der Diskussion dieses tiefgründigen Referats haben wir schon gesprochen. Sie konzentrierte sich auf bestimmte Schwerpunkte: Die Frage der Nichtigkeit eines der Planaufgabe nicht entsprechenden Vertrages; die Frage der Bedeutung des Begriffes der gleichgestellten Betriebe; die mit dem Umfang der Vertragspflicht und dem Wesen der staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit verbundenen Probleme; die Frage der vorvertraglichen Verbindlichkeit und der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse durch Verwaltungsakt; die mit dem Problem der Konventionalstrafe verbundenen Fragen.

Schon der erste Diskussionsredner, Rechtsanwalt Herzfeld (Halle), äußerte Zweifel daran, ob die Such'sche These der Nichtigkeit eines im Widerspruch mit der Planaufgabe abgeschlossenen Vertrages in allen Fällen zutrefte. Dem schloß sich Hauptreferent Otto (Ministerium des Innern) in längeren wohl-durchdachten und mit vielen Beispielen belegten Ausführungen an. Er wies zunächst darauf hin, daß man die Frage nach der Wirksamkeit derartiger Verträge verschieden betrachten müsse, je nachdem, ob der Vertrag innerhalb der volkseigenen Wirtschaft oder zwischen volkseigenem und nicht volkseigenem Betrieb oder in der Konsumtionsphäre geschlossen worden ist.

Für den Fall des Vertragschlusses innerhalb der volkseigenen Wirtschaft, so meinte er, ergibt sich aus § 8 der VertragsgerichtsVO, daß die Nichtübereinstimmung mit der Planaufgabe nicht zur Nichtigkeit des Vertrages führen kann, sondern lediglich zum Einschreiten des Vertragsgerichts, dessen Aufgabe es ist, den Vertrag mit dem Wirtschaftsplan in Übereinstimmung zu bringen. Zu diesem Ergebnis muß auch die Erwägung führen, daß die Verhältnisse bei den Partnern meistens verschieden liegen werden, insofern die Planwidrigkeit sich sehr häufig auf einen Vertragsteil beschränken wird, während bei dem anderen der Vertrag durchaus im Rahmen der Planaufgaben liegt oder liegen kann. In diesen Fällen aber würde gerade erst eine Nichtigkeit des Vertrages zu erheblichen Planstörungen führen. Soweit es sich aber um Verträge zwischen einem volkseigenen Betrieb oder Handelsunternehmen einerseits und einem privaten Betrieb oder Einzelkonsumenten andererseits handelt, wies Otto mit Recht darauf hin, daß die Such'sche These zu einer nicht tragbaren Rechtsunsicherheit und zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Arbeit der volkseigenen Wirtschaft führen muß. Der private Geschäftspartner des volkseigenen Betriebes hat keine Möglichkeit, sich über die Planaufgaben dieses Betriebes zu unterrichten; er muß sich im Interesse der Rechtssicherheit auf die Ordnungsmäßigkeit der mit der volkseigenen Wirtschaft geschlossenen Verträge verlassen können. Anders liegt die Sache natürlich, wenn die von dem volkseigenen Unternehmen mit dem Vertragsabschluß begangene Planwidrigkeit ohne weiteres erkennbar ist, beispielsweise, wenn ein volkseigener Betrieb Waren verkauft, die völlig aus dem Rahmen seiner sonstigen gewerblichen Tätigkeit fallen. Ist aber die Planwidrigkeit des Vertrages für den